

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Seelbach

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Seelbach stellt die Räume und Einrichtungen im Bürgerhaus in Seelbach zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen,
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung für Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist. Ob diese Personen zugelassen werden, liegt allein im Ermessen der Gemeinde. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsbürgermeister

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf einer Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Genehmigung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Kopie des Bescheides bzw. der Abrechnung.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Eine sportliche Nutzung des Saales ist möglich (auch Tischtennis), ausgenommen sind reine Ballspiele.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

- c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen sind,
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden,
 - e) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb gestellt bzw. abgestellt wird.
- Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag
- (4) Für die Reinigungspflicht werden folgende Festlegungen getroffen:
- a) Bei Einzelveranstaltungen ist der Benutzer grundsätzlich zur Reinigung aller benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie der benutzten Räume inkl. Toiletten, Flur und Außentreppe verpflichtet.
 - b) Die Benutzergruppen, die das Bürgerhaus zu regelmäßigen, entgeltfreien Übungs-/Trainingsstunden nutzen, haben für eine Sauberhaltung, wie unter a) definiert, zu sorgen. Ein vierwöchiger Putzrhythmus für den Boden, sowie eine halbjährliche Fenster- und Gardinenreinigung ist mindestens einzuhalten.
 - c) Sind mehrere unter b) genannte Gruppen vorhanden, ist die Sauberhaltung im Wechsel durchzuführen. Für eine Absprache sind die Gruppen selbst verantwortlich. Die Aktivitäten sind in die Reinigungsliste einzutragen.
 - d) Bei sporadischer, unentgeltlicher Nutzung durch Andere, ist von diesen nach der Benutzung ebenfalls die angemessene Reinigung vorzunehmen.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Seelbach an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Seelbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Seelbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Seelbach und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Seelbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Ortsgemeinde Seelbach haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach sofort mitzuteilen.
- (5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Seelbach umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.
- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
 - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
 - c) die Räume für Privat- oder Vereinsfeiern genutzt werden (gilt nicht für reine Aktiven-Feiern)
 - d) die Räume zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden,
 - e) die unter § 1 Absatz 1d) aufgeführten Personen die Räumlichkeiten nutzen.
- (3) Die Gemeinde bietet Gruppen und Vereinen das Bürgerhaus für Übungs-/Trainingsstunden und Versammlungen kostenlos an, wobei die Gemeinde die Heizkosten für die Gastwirtschaft trägt.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren werden in einer gesonderten Anlage festgelegt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu entrichten.

§ 9 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr nach § 7 hat der Benutzer an die Ortsgemeinde Seelbach die Nebenkosten zu zahlen.
- (2) Die Art und Höhe der Nebenkosten werden in einer gesonderten Anlage festgelegt.
- (3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

§ 10 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 1. Mai 1987 in Kraft.

Seelbach, den 29. Oktober 1991

Balmert
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Seelbach vom 6. November 2001

A r t i k e l l

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Seelbach vom 20. April 1999 wird wie folgt geändert

Es werden folgende Gebühren erhoben (ohne Nebenkosten):

	1. Tag	jeder weitere Tag
a) Trauerfeier	27,50 Euro	
b) Benutzung der Gaststätte (privat)	45,00 Euro	30,00 Euro
c) Benutzung der Gaststätte (kommerziell)	70,00 Euro	50,00 Euro
d) Komplette Nutzung für Familienfeiern aller Art	65,00 Euro	45,00 Euro
e) Komplette Nutzung kommerziell	110,00 Euro	85,00 Euro
f) Nutzung der Zapfanlage (privat)	5,00 Euro	
g) Nutzung der Zapfanlage (kommerziell)	10,00 Euro	
h) Für nicht ortsansässige Benutzer wird eine Sondervereinbarung getroffen.		

Die Küchenbenutzung ist in allen Fällen eingeschlossen.

Auf Antrag können Sonderregelungen für die Benutzungsentgelte getroffen werden. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

Nebenkosten:

- (a) Strom und Heizkosten nach verbrauchten kW/h
- (b) Wasserverbrauch nach verbrauchten cbm – mindestens pauschal 1 cbm
- (c) Sonstige Pauschale für z.B. Reinigungsmittel, Papierhandtücher, Toilettenpapier

Umlage Versicherungsbeiträge u.ä. (privat)	in Höhe von 10,00 Euro
Sonstige Pauschale (kommerziell)	in Höhe von 10,00 Euro/Tag

Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 20. April 1999 außer Kraft.

56377 Seelbach, 06.11.2001
Ortsgemeinde Seelbach

Hans-Josef Bär
Ortsbürgermeister